

**Gesetz über die Auflösung
der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt**

§ 1

Auflösung

- (1) Die Personenzusammenschlüsse alten Rechts im Sinne des Artikel 233 § 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelöst.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn:
- a) die Vertretungsbefugnis der Gemeinde durch einen bestandskräftigen Bescheid der Flurneuordnungsbehörde nach Artikel 233 § 10 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche aufgehoben worden ist oder
 - b) bis zum 31. Dezember 2019 ein Antrag nach Artikel 233 § 10 Abs. 4 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gestellt und über diesen noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist. In diesem Fall ist der Personenzusammenschluss alten Rechts aufgelöst, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Eine Ausfertigung des bestandskräftigen Bescheides ist der Gemeinde, die den Personenzusammenschluss alten Rechts vertreten hat, zu übersenden.

§ 2

Vermögensübergang

- (1) Mit der Auflösung des Personenzusammenschlusses alten Rechts geht dessen Vermögen im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über, in deren Gebiet das Vermögen belegen ist oder verwaltet wird. Das Vermögen umfasst Grundstücke sowie sonstige Rechte und Ansprüche. Die Gemeinde haftet nur mit dem übernommenen Vermögen.
- (2) Erstrecken sich Grundstücke des Personenzusammenschlusses alten Rechts auf Gebiete mehrerer Gemeinden, erhält jede Gemeinde die in ihrem Gebiet belegenen

Grundstücke oder Teile der Grundstücke. Sonstiges Vermögen geht anteilig auf die beteiligten Gemeinden über. Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Mit Übergang des Vermögens hat die Gemeinde die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen und auf Dauer erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen sicherzustellen. Aus dem Vermögen erwirtschaftete Einnahmen und vorhandene Rücklagen der aufgelösten Personenzusammenschlüsse sollen hierfür verwendet werden.

§ 3

Entschädigungsausschluss

Eine Entschädigung für die Auflösung und den Übergang des Vermögens der Personenzusammenschlüsse alten Rechts erfolgt nicht.

§ 4

Grundbuchvollzug

Die Grundbücher sind auf Ersuchen der Gemeinde, in deren Gebiet die Grundstücke belegen sind, zu berichtigen. Die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Personenzusammenschlüsse alten Rechts sind aus den Vorschriften wie z.B. der Preußischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 07.06.1821 hervorgegangen. Im Rahmen der Gemeinheitsteilungen wurden nutzbare Grundstücke geschaffen, die den Teilnehmern des Auseinandersetzungsverfahrens durch einen abschließenden Auseinandersetzungs- oder Gemeinheitsteilungsrezess als Abfindungsflächen zu Alleineigentum zugeteilt wurden. Die diesen nutzbaren Grundstücken zur Bewirtschaftung dienenden Zweckgrundstücke (auch Interessenten- oder Separationsgrundstücke genannt) wie Wirtschaftswege, Gräben, Viehweiden, Waldungen, Tränkeplätze, Triften, Lehm- und Sandgruben, Steinbrüche etc. wurden als gemeinschaftliche Anlagen und gemeinschaftliches Eigentum aller Grundbesitzer behandelt. Die durch den abschließenden Rezess ausgewiesenen Zweckgrundstücke blieben Gemeinschaftsvermögen der Personenzusammenschlüsse, die wiederum in ihrer Gesamtheit als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurden, ohne namentliche Aufführung der Grundbesitzer.

Funktion und Nutzung der Zweckgrundstücke haben sich im Laufe der Jahrzehnte geändert. Die aus dem Rezess hervorgegangenen Zweckgrundstücke erfüllen vielerorts ihre ursprüngliche Funktion als gemeinschaftliche Anlagen nicht mehr. Diese für die Grundbesitzer zur gemeinschaftlichen Nutzung ausgewiesenen Flächen entsprechen auf Grund erfolgter Nutzungsänderungen aus heutiger Sicht oftmals nicht der tatsächlichen und vorhandenen Nutzung. Dies zeigt sich insbesondere bei Flächen, die ursprünglich die Funktion von Wegen und Gräben hatten, aber im Rahmen der Schaffung arrondierter landwirtschaftlicher Flächen umgebrochen bzw. überpflügt worden sind.

Der Landesgesetzgeber kann nach Art. 233 § 10 Abs. 1 EGBGB mit der anderweitigen landesgesetzlichen Regelung eine grundlegende und abschließende Bereinigung der Verhältnisse der Personenzusammenschlüsse alten Rechts vornehmen. Dies beinhaltet die Bereinigung der dinglichen Rechtsverhältnisse, die überholt und unklar sind. Die Bereinigung der Rechtsverhältnisse erfolgt abschließend durch Zuweisung des Vermögens der Personenzusammenschlüsse alten Rechts an die Belegenheitsgemeinden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass Personenzusammenschlüsse alten Rechts mit Ablauf des 31.12.2019 aufgelöst sind. Dies gilt nicht, wenn die Vertretungsbefugnis der Gemeinde durch einen bestandskräftigen Bescheid der Flurneuordnungsbehörde aufgehoben worden ist oder Anträge auf Aufhebung der Vertretungsbefugnis der Gemeinden durch eines der Mitglieder der

Personenzusammenschlüsse alten Rechts zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der landesgesetzlichen Regelung bei den zuständigen Flurneuordnungsbehörden anhängig sind oder vor Ablauf der Stichtagsfrist noch gestellt werden.

Die Flurneuordnungsbehörde darf dem Antrag auf Aufhebung der Vertretungsbefugnis der Gemeinde nur entsprechen, wenn eine anderweitige Vertretung sichergestellt ist. Personenzusammenschlüsse alten Rechts sind Kraft dieses Gesetzes aufgelöst, wenn bestandskräftige Entscheidungen vorliegen, mit denen den Anträgen auf Aufhebung der Vertretungsbefugnis der Gemeinden durch Mitglieder der Personenzusammenschlüsse nicht entsprochen wird, da die anderweitige Vertretung nicht sichergestellt ist.

Mit der Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts und dem Übergang deren Vermögens auf die Belegenheitsgemeinden entfällt die gesetzlich angeordnete Vertretungsbefugnis der Gemeinden. Die beabsichtigte landesgesetzliche Regelung verschmilzt die altrechtlichen Personenzusammenschlüsse mit den Belegenheitsgemeinden. Die Aufgaben der Personenzusammenschlüsse sind weiterhin vorhanden, auch unter Berücksichtigung des bei Inkrafttreten der landesgesetzlichen Regelung vorhandenen Vermögens, das der Erfüllung der Aufgaben dient. Es erfolgt eine entschädigungslose Vermögenszuweisung mit Wechsel des Trägers. Der Wechsel des Trägers lässt die Rechte und Pflichten der Personenzusammenschlüsse alten Rechts unberührt und weiter bestehen. Die Belegenheitsgemeinden treten als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten der bisherigen Träger ein.

Die abschließende landesgesetzliche Regelung mit der Auflösung der Personenzusammenschlüsse und dem Übergang deren Vermögens im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge auf die Belegenheitsgemeinden ist zwingend erforderlich.

Denn in den meisten Fällen ist auch heute noch nicht geklärt, wer im einzelnen Fall Mitglied des Personenzusammenschlusses ist. Die Klärung des eigentumsrechtlichen Schicksals aller zum Rezess gehörenden Grundstücksflächen über einen Zeitraum von meist eineinhalb Jahrhunderten ist nahezu ausgeschlossen. Die Nachfolger der bei einem Rezess im 19. Jahrhundert Beteiligten sind nicht mehr in der Lage, das Eigentum (Mitgliedschaft bei dem Personenzusammenschluss) ihrer selbst bei den Zweckgrundstücken nicht eingetragenen Vorfahren nachzuweisen. Vererbung der Hofstellen bzw. Aufteilung der sogenannten Abfindungsgrundstücke aus einem Rezess unter den weichenden oder endgültigen Erben im Laufe der Jahrzehnte haben zu Veränderungen im Mitgliederbestand des Personenzusammenschlusses geführt. Nachweise erfordern Rückgriffe auf lang

zurückliegende und unter Umständen schwer aufzuklärende Erwerbsakte. Viele Rezepte sind in Sachsen-Anhalt nicht mehr auffindbar. Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass eine ununterbrochene Legitimationskette zu den ursprünglichen Mitgliedern des Personenzusammenschlusses so gut wie nie gelingt. Damit liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis in der Regel nicht vor.

Die für die Aufhebung der Vertretungsbefugnis in Art. 233 § 10 Abs. 4 EGBGB geforderte Sicherstellung einer anderweitigen Vertretung setzt voraus, dass die Organe des Personenzusammenschlusses neu gebildet worden sind bzw. werden können. Dies schließt ein, dass die entsprechenden Organe durch den Personenzusammenschluss legitimiert sind. Insoweit ist die Möglichkeit einer Aufhebung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis der Gemeinden in den seltensten Fällen anzunehmen, da die Handlungsfähigkeit der Personenzusammenschlüsse weder durch eigene Organe, noch durch die Vollständigkeit der sie tragenden Mitglieder gewährleistet ist bzw. wieder hergestellt werden kann.

Hier schafft die beabsichtigte landesgesetzliche Regelung mit der Neuordnung des Vermögens und der Bereinigung der Verhältnisse der Personenzusammenschlüsse alten Rechts verbindliche Zuständigkeiten und Handlungsbefugnisse. Die Gemeinden können im wohlverstandenen Sinne des Vermögensübergangs und der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Eigentümer handeln und verfügen. Mit dem Vermögensübergang erfolgt eine endgültige Eigentumszuordnung, die BGB-konforme Rechtsverhältnisse schafft.

Erlöse und Einnahmen aus dem Vermögen können zweckgerichtet für die Unterhaltung der Wege des Personenzusammenschlusses eingesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Auflösung der Personenzusammenschlüsse erfolgt von Gesetzes wegen mit Ablauf des 31.12.2019, um die Bereinigung der Verhältnisse mit Vermögensübergang auf die Belegenheitsgemeinden zügig herbei zu führen.

Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe a):

Zwischenzeitlich gemäß Art. 233 § 10 Abs. 4 EGBGB ergangene Entscheidungen zur Aufhebung der Vertretungsbefugnis der Gemeinden bleiben unangetastet.

Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe b):

Rechte der Mitglieder werden bei Antragstellung und Nachweis der Anteilsberechtigung bis zum Ablauf des 31.12.2019 an dem Zweckgrundstück durch die gesetzliche Ausschlussfrist angemessen gewahrt. Antragstellung und Nachweis der Selbstvertretung wie auch die gesetzliche Ausschlussfrist dienen dem Schutz der Mitglieder des Personenzusammenschlusses. Das Mitglied, das sich auf sein Anteilsrecht an den Zweckgrundstücken berufen kann, kann bis zum Eintritt der Ausschlussfrist mit Ablauf des 31.12.2019 seine Berechtigung geltend machen und zur Bestellung des Vertretungsorgans und damit zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Personenzusammenschlusses beitragen.

Abweichend von der Ausschlussfrist nach Abs. 1 erfolgt die Auflösung des Personenzusammenschlusses von Gesetzes wegen mit der Bestandskraft abschlägig beschiedener Anträge nach Art. 233 § 10 Abs. 4 EGBGB.

Zu § 2 Absatz 1:

Die Regelung sieht den Übergang des Vermögens des Personenzusammenschlusses alten Rechts auf die Gemeinde vor, in deren Gebiet das Vermögen belegen ist (Belegenheitsgemeinde). Wurde ein Grundstück bisher schon in Ausübung des der Gemeinde nach Art. 233 § 10 Abs. 1 Satz 1 EGBGB verliehenen gesetzlichen Vertretungsrechts veräußert, so geht das Erlösguthaben auf die Gemeinde über, in deren Gebiet das Grundstück gelegen hat.

Bei dem Vermögen der Personenzusammenschlüsse alten Rechts handelt es sich um Grundbesitz in Gestalt des Zweckvermögens wie Wege, Gräben, Triften, Sand- und Lehmgruben etc. aber auch um Weiden, Waldungen und insbesondere auch Flächen, die

ursprünglich die Funktion von Wegen und Gräben hatten, jedoch im Laufe der DDR-Zeit im Rahmen der Schaffung arrondierter landwirtschaftlicher Flächen umgebrochen bzw. überpflügt worden sind. Landesweit stehen mehr als 45.000 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 14.500 Hektar im Eigentum altrechtlicher Personenzusammenschlüsse, wovon ca. 15 % der Flächen verpachtet sind.

Der Begriff Vermögen umfasst neben Grundbesitz auch sonstige Rechte und Ansprüche. Unter sonstige Rechte und Ansprüche sind die aus dem Grundeigentum hervorgehenden Rechte und Ansprüche zu verstehen. Diese schließen auch Erlöse und Einnahmen aus der Veräußerung, Verwertung und Bewirtschaftung des Grundbesitzes also auch Zinseinnahmen bei Geldanlagen ein.

Bei den Gemeinden als gesetzliche Vertreter der Personenzusammenschlüsse alten Rechts sind aus den Einnahmen Rücklagen von über 11,2 Millionen Euro gebildet worden, die im Rahmen des Vermögensübergangs auf die Belegenheitsgemeinden übergehen.

Rechte und Pflichten des Personenverbands gehen mit der Auflösung des Personenverbands automatisch auf die Belegenheitsgemeinde über. Der Vermögensanfall an die Belegenheitsgemeinde vollzieht sich analog zu § 46 S. 1, § 1922 I, 1923, 1936, 1967, 1994 I, 2011 BGB i.V.m. § 780 II ZPO im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Vorbild des Erbrechts. Die Gemeinde kann den Vermögensanfall nicht ablehnen, ihre Haftung wird aber auf das übernommene Vermögen beschränkt.

Zu § 2 Absatz 2:

Erstrecken sich Grundstücke des Personenzusammenschlusses auf Gebiete mehrerer Gemeinden, erhält nach der landesgesetzlichen Regelung jede Gemeinde die in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke. Sonstiges Vermögen geht anteilig auf die beteiligten Gemeinden über, was bedeutet, dass es zu keiner Gemeinschaft nach Bruchteilen kommt, sondern zu einer Entflechtung der Vermögensmassen nach der Entstehung. Es kommt zu einer Aufspaltung des Vermögens des Personenzusammenschlusses zur Übernahme durch die beteiligten Belegenheitsgemeinden. Eine solche Vermögensnachfolge ist dem deutschen Recht nicht fremd; Voraussetzung für eine partielle Gesamtrechtsnachfolge ist allerdings eine eindeutige sachenrechtliche Zuordnung, was bei den Auflösungsbestimmungen im Gesetz der Fall ist, weil an grundbuchklare Verhältnisse angeknüpft wird.

Zu § 2 Absatz 3:

Durch die gesetzliche Übertragung des Vermögens der Personenzusammenschlüsse alten Rechts auf die Belegenheitsgemeinden erfüllen diese die Aufgaben der Personenzusammenschlüsse. Sie treten in deren Rechte und Pflichten ein. Der entschädigungslose, das heißt unentgeltliche Eigentumsübergang kraft Gesetzes dient der Erfüllung dieser Aufgaben.

Die Gemeinden haben nach dem Vermögensübergang die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Sie haben insbesondere die Pflicht, die noch vorhandenen gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere Wirtschaftswege, zu unterhalten, soweit sie als solche weiterhin benötigt werden. Wege sind Zweckvermögen. Die Zweckbindung dieser Wege soll weiterhin gewährleistet werden.

Die Gemeinden können über das Eigentum frei verfügen, soweit ein Bedarf an der gemeinschaftlichen Nutzung der Flächen nicht mehr besteht.

Die Unterhaltung der noch vorhandenen gemeinschaftlichen Anlagen soll aus Einnahmen, die mit dem übergegangenen Vermögen erwirtschaftet werden, und aus den vorhandenen Rücklagen der aufgelösten Personenzusammenschlüsse bestritten werden. Zu den Einnahmen zählen insbesondere Verkaufserlöse, Pachteinnahmen und Entschädigungszahlungen für Leitungs- und Wegerechte.

Zu § 3:

Die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts und die Überführung deren Vermögens auf die jeweiligen Belegenheitsgemeinden erfolgen ohne Entschädigung. Es liegt keine grundsätzlich entschädigungspflichtige Enteignung im Sinne von Artikel 14 Abs. 3 GG bzw. Artikel 18 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vor.

Eine solche wäre nur gegeben, wenn der Staat hoheitlich Güter beschaffen würde, mit denen ein konkretes, der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienendes Vorhaben durchgeführt werden soll (vgl. BVerfGE 104, 1 <10>; 126, 331 <359>). Ein Vorgang staatlicher Güterbeschaffung steht hier jedoch nicht in Rede. Vielmehr handelt es sich um eine Regelung, die als Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. Artikel 18 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt anzusehen ist (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 14.06.2006, 3 C 4/06). Durch diese Inhaltsbestimmung wird den bisher Berechtigten, d.h. den Mitgliedern der Personenzusammenschlüsse in Gestalt ihres Anteilsrechts an den Zweckgrundstücken zwar eine Rechtsposition entzogen. Sie stellt sich aber dennoch auch

ohne eine Entschädigung als verhältnismäßig dar. Die Interessenabwägung zu Gunsten des Ausschlusses einer Entschädigung wird im Einzelnen wie folgt begründet:

Die Erforderlichkeit einer abschließenden und endgültigen landesgesetzlichen Regelung hat das OVG Magdeburg angemahnt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.04.2007, 1 L 39/06). Die Regelung in Artikel 233 § 10 EGBGB versteht sich in diesem Sinne als Übergangsregelung bis zur Bereinigung der Verhältnisse durch landesrechtliche Bestimmungen. Artikel 233 § 10 EGBGB hat die Vertretung des Interessentenvermögens zwar in die Hände der Gemeinden gelegt, den Rechtsstatus der Interessentengemeinschaften aber unberührt gelassen. Die gesetzliche Vertretungsregelung nach Artikel 233 EGBGB hat letzten Endes nur die faktisch herrenlosen Grundstückssituationen überbrückt. Die Aufklärung des Schicksals der berechtigten Grundstücke über einen Zeitraum von nahezu eineinhalb Jahrhunderten gestaltet sich als äußerst schwierig.

Dieser Rechtszustand ist ein mit erheblichen Problemen behafteter Übergangszustand, dessen Änderung durch den Landesgesetzgeber dringend geboten ist. Ein erhebliches Gewicht ist auch dem Umstand beizumessen, dass die betroffenen Rechtspositionen schon immer gemeinschaftsgebunden waren und dass die Befugnis des Gesetzgebers zu Inhalts- und Schrankenbestimmungen wächst, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug steht (vgl. BVerfGE 84, 382 <385>). Mit der Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts und der Übertragung deren Vermögens auf die Belegenheitsgemeinden wird auch den Intentionen des preußischen Land- und Gemeinheitsteilungsrechts sowie dem temporären Charakter der Zweckgrundstücke entsprochen und zur Bereinigung der Verhältnisse beigetragen.

Nach der Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ Band 79, 46, 51) haben „Zweckmäßigkeitsgründe und der Umstand, dass sich die Miteigentümer der Gemeinschaften zumeist mit den Gemeindemitgliedern oder einer Klasse dieser Mitglieder decken, dazu geführt, bei diesen Gemeinschaften die Privatinteressen den öffentlichen Interessen unterzuordnen und die Verwaltung jener Privatgerechtsame der der öffentlichen Gemeindeangelegenheiten gleichzustellen.“

Die über viele Jahrzehnte vernachlässigte Interessenwahrnehmung durch den Personenzusammenschluss und seiner Mitglieder rechtfertigt die kompensationslose Entziehung seiner Rechtsposition. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Vermögenswerte betroffen sind, die seit geraumer Zeit von den Berechtigten nicht in Anspruch genommen worden sind, obwohl die Möglichkeit bestanden hat. Der

Rechtsordnung ist seit jeher der Gedanke nicht fremd, dass über eine lange Zeit tatsächlich nicht beanspruchte Rechte in Folge des Zeitablaufs verloren gehen können, weil dann Rechtsfrieden und Rechtssicherheit höheres Gewicht beizumessen ist als dem Eigentum. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist es nicht zu beanstanden, dass der Entzug der durch Artikel 14 GG geschützten Rechtsstellung kompensationslos erfolgt. Der Bereinigung überholter oder unklarer Rechtsverhältnisse an Vermögenswerten ist der Vorrang einzuräumen. Das Ziel, endgültige Eigentumsverhältnisse zu schaffen und auf diese Weise die Verkehrsfähigkeit von Grundstücken zu verbessern, dient auch einer geordneten Rechts- und Wirtschaftsentwicklung in Sachsen-Anhalt.

Für die beabsichtigte landesgesetzliche Regelung ohne Entschädigung spricht auch, dass die Belegenheitsgemeinden im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung Zahlungen in Gestalt von Erlösen bei Veräußerung, Belastung sowie sonstiger Verwertung von Grundstücken erhalten. Bei Erlösen der genannten Art gelten die Bestimmungen des Auftragsrechts nach den §§ 666, 667 BGB. Auftraggeber im Sinne dieser Bestimmungen sind die vertretenen Personenzusammenschlüsse. Beauftragte im Sinne der §§ 666, 667 BGB sind die Belegenheitsgemeinden. Die Belegenheitsgemeinden als gesetzliche Vertreter und treuhänderische Verwalter haben die genannten Erlöse an die Personenzusammenschlüsse herauszugeben sobald deren Mitglieder bestimmt sind. In der Regel fehlt es aber gerade an dieser Bestimmbarkeit. Nachforschungen über das historische Schicksal der berechtigten Grundstücke, welche anderthalb Jahrhunderte zurückliegend durchgeführt werden müssten, versprechen keinen Erfolg.

Der kraft Gesetzes angeordnete Übergang des Vermögens der Personenzusammenschlüsse alten Rechts auf die Belegenheitsgemeinden beseitigt auch den bisherigen - nicht unbeträchtlichen - Verwaltungsaufwand der Gemeinden bei einem Handeln als Vertreter für den Personenzusammenschluss, schafft Rechtsklarheit, insbesondere bei der Frage, wer die Unterhaltungsleistungen für die Zweckgrundstücke erbringt, wer für die Verkehrssicherungspflichten aufkommt, wie mit Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bzw. Grundstücksverpachtungen umzugehen ist, wer Anträge für Fördermittel für die Zweckgrundstücke stellen kann.

Zu § 4:

Durch die Auflösung des Personenzusammenschlusses fällt das Vermögen kraft Gesetzes der Belegenheitsgemeinde an. Durch die sich außerhalb des Grundbuchs vollziehende Rechtsänderung wird bei Grundstücken das Grundbuch unrichtig i. S. v. § 894 BGB i. V. m. §§ 22, 29 GBO. Die Berichtigung erfolgt auf Ersuchen (§ 38 GBO) der jeweiligen

Belegenheitsgemeinden. Das Ersuchen der Gemeinde ist eine grundbuchrechtliche Verfahrenshandlung. Es ersetzt als Eintragungsgrundlage den sonst erforderlichen Eintragungsantrag und den Nachweis der tatsächlichen Auflösung des Personenzusammenschlusses (§ 22 GBO).

In Anlehnung an die Regelung in § 92 Absatz 1 Satz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes werden die notwendigen Folgeregelungen für die Berichtigung der Grundbücher getroffen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Justizkostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Gemeinden, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft, von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte erheben, befreit. Von der Befreiung erfasst sind neben den Gebühren für die Grundbuchberichtigung nach Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG) auch die besonderen Gebühren nach Nr. 17000 bis 17003 der Anlage 1 zum GNotKG. Für die Übersendung der Grundbuchauszüge fallen damit ebenfalls keine Kosten für die Gemeinden an. Eine klarstellende Regelung zur Gebührenfreiheit ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.

Zu § 5:

§ 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.